



PRESSEMITTEILUNG

Wie man das Homeoffice steuerlich absetzen kann

Berlin, 5. August 2020 – Viele von uns haben in den letzten Wochen und Monaten coronabedingt statt wie gewohnt im Büro in ihrer Wohnung gearbeitet. Für manche ist und wird das Arbeiten von zu Hause sogar der neue Standard. Spätestens mit Abgabe der Steuererklärung 2020 wird sich deshalb für viele die Frage stellen, ob und in welchem Umfang die Kosten für das Homeoffice abziehbar sind. Worauf dabei geachtet werden sollte, erläutert im Folgenden der Immobilienverband IVD.

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

Abzugsfähig sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der ausschließlich oder zu mindestens 90 Prozent zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Wer sich nur eine Arbeitsecke einrichtet, kann die anteiligen Kosten der Wohnung nicht geltend machen. Dasselbe gilt, wenn man seine Arbeit am Küchentisch oder auf dem Sofa im Wohnzimmer erledigt.

Eine weitere Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Kosten ist, dass für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In normalen Zeiten handelt es sich dabei vor allem um Fälle, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Raum zur Verfügung stellt. Ähnlich sieht es für Unternehmer aus, die ihr Geschäft ausschließlich von zu Hause aus betreiben und kein weiteres Büro und kein „Ladenlokal“ haben. Während der Corona-Pandemie ist diese Voraussetzung aber auch dann erfüllt, wenn ein Arbeitsraum zwar vorhanden ist, man diesen aber nicht nutzen darf oder kann. Das ist beispielsweise der Fall,

wenn das Gebäude gesperrt worden ist, der Arbeitgeber den Arbeitnehmer angewiesen hat, von zu Hause aus zu arbeiten oder man sich in Quarantäne befunden hat.

Abziehbare Aufwendungen

Zu den abziehbaren Kosten gehören zunächst anteilige Miete und Betriebskosten der Wohnung. Die auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten sind nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zu der Wohnfläche der gesamten Wohnung zu ermitteln. Gehört dem Arbeitnehmer die Wohnung, können die anteiligen Gebäudeabschreibungen, Schuldzinsen und Betriebskosten geltend gemacht werden. Sind die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit nur während eines Teils des Jahres erfüllt, sind die betreffenden Kosten auch nur zeitanteilig zu berücksichtigen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn der Büroraum in der Firma nach der Corona-Pandemie wieder genutzt werden darf.

Wird der private Laptop während der Heimarbeit beruflich genutzt, können die Kosten, die auf diese Zeit entfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Da die Nutzungsdauer für ein Notebook, ein Tablet etc. mit drei Jahren angesetzt wird, beträgt die Jahresabschreibung ein Drittel des Kaufpreises.

Beschränkung auf 1.250 Euro

Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen darf die Obergrenze von 1.250 Euro im Jahr nicht überschreiten. Da es sich um einen Jahresbetrag handelt, gilt der Höchstbetrag auch dann in voller Höhe, wenn das Arbeitszimmer nur während eines Teils des Jahres genutzt wird. Eine zeitanteilige Kürzung findet nicht statt.

Nutzung durch mehrere Personen

Wird das Arbeitszimmer von mehreren Personen genutzt, kann jeder die jeweiligen Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro abziehen. Der Höchstbetrag ist personenbezogen zu verstehen und gilt nicht für das Arbeitszimmer.

Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit

Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können die beruflich verursachten Kosten in vollem Umfang ohne Obergrenze berücksichtigt werden. Dies dürfte bei Arbeitnehmern, die nicht im Außendienst tätig sind und (coronabedingt) ausschließlich in ihrem Homeoffice arbeiten, in der Regel der Fall sein.

Über den IVD Bundesverband

Der IVD ist die Berufsorganisation und Interessensvertretung der Beratungs- und Dienstleistungsberufe in der Immobilienwirtschaft. Der IVD betreut 6.000 Mitgliedsunternehmen mit gut 100.000 Beschäftigten. Die 1.800 Wohnungsverwalter im IVD verwalten rund 3,5 Millionen Wohnungen. Die Immobilienmakler des Immobilienverbandes beraten jährlich rund 40 Prozent aller Immobilientransaktionen. Damit setzen sie über 405.000 Vermittlungen pro Jahr mit einem Transaktionsvolumen von knapp 95 Milliarden Euro um. Die Immobilienbewerter stellen die Königsklasse dar, wenn es um den Marktwert einer Immobilie geht. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen auch Bauträger, Finanzdienstleister und viele weitere Berufsgruppen der Immobilienwirtschaft. Die Aufnahme in den IVD Bundesverband erfolgt nach Abschluss einer umfassenden Sach- und Fachkundeprüfung und gegen Nachweis des Abschlusses einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der vollständige Name des Verbandes lautet: „Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.“. Der IVD ist 2004 hervorgegangen aus den Traditionsverbänden Verband Deutscher Makler (VDM) und Ring Deutscher Makler (RDM), Bundesverband. Der IVD blickt somit auf eine langjährige Historie zurück. Der RDM hatte sich 1924 gegründet.



IVD Bundesverband

Heiko Senebald

Tel: (030) 27 57 26 15

Mobil: 0171 1907682

E-Mail: heiko.senebald@ivd.net

Pressekontaktstelle:

PB3C GmbH

Tel: (030) 72 62 76 152

E-Mail: pressekontakt@ivd.net

Diese und weitere Pressemitteilungen finden Sie im Internet unter <https://ivd.net> (Pressemitteilungen/Presse).